

ZH_OBERGERICHT RZ240006 vom 12. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ240006

FR: ZH_OBERGERICHT RZ240006 du 12 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RZ240006 del 12 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 27. Februar 2024 reichten B. _____ (Klägerin 1) und C. _____ (Klägerin 2) vor Vorinstanz eine Klage betreffend Kinderbelange (Obhut, Besuchsrecht und Kinderunterhalt) gegen D. _____ (Beklagter) ein (Urk. 8/1). Mit Verfügung vom 14. März 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vom 24. Mai 2024 vorgeladen. Gleichzeitig wurde der Klägerin 2 sowie dem Beklagten Frist zur Einreichung mehrerer näher bestimmter Unterlagen angesetzt (Urk. 8/6 Disp. Ziff. 1 und 2). Dieser Aufforderung kam die Klägerin 2 mit Eingabe vom 23. April 2024 und der Beklagte mit Eingabe vom 25. April 2024 nach, wobei der Beklagte in seiner Eingabe zusätzlich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchte (Urk. 8/12 und Urk. 8/15). Die Hauptverhandlung fand am 24. Mai 2024 statt, anlässlich derer die Parteien eine umfassende Vereinbarung schliessen konnten (Prot. I S. 11 ff. i.V.m. Urk. 8/22). Am 3. Juni 2024 entschied die Vorinstanz betreffend die Obhut sowie die elterliche Sorge und genehmigte im Übrigen die Vereinbarung. Zudem gewährte sie den Klägerinnen 1 und 2 die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte ihnen Rechtsanwältin MLaw Y. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin (Urk. 8/24). Mit Eingabe vom 11. Juli 2024 ersuchte Rechtsanwältin MLaw Y. _____ um Auszahlung einer Entschädigung in Höhe von Fr. 16'803.75 (inkl. Barauslagen und MwSt.) und machte Ausführungen zu ihrer Honorarnote (Urk. 8/30 und Urk. 8/31). In der Folge setzte die Vorinstanz Rechtsanwältin MLaw Y. _____ Frist an, um entweder zu bestätigen, dass sie in ihrer Eingabe vom 11. Juli 2024 die Erforderlichkeit ihrer geltend gemachten Aufwendungen abschliessend begründet habe, oder aber ergänzend darzutun, inwiefern zur gehörigen Prozesserledigung der von ihr geltend gemachte Prozessaufwand nötig gewesen sei (Urk. 8/32 Disp. Ziff. 1). Am 9. August 2024 reichte die A. _____ AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) eine von Rechtsanwältin MLaw Y. _____ unterzeichnete "Abtretungserklärung" betreffend sämtliche Rechtsanwältin MLaw Y. _____ im Zusammenhang mit dem nämlichen Verfahren zustehende Ansprüche und Entschädigungen ein und machte Ausführungen zur Erforderlichkeit der von Rechtsanwältin MLaw Y. _____ geltend gemachten Aufwendungen (Urk. 8/34 und - 3 - Urk. 8/35). Mit Verfügung vom 28. August 2024 entschädigte die Vorinstanz Rechtsanwältin MLaw Y. _____ für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Klägerinnen 1 und 2 mit insgesamt Fr. 7'457.40 aus der Gerichtskasse (Urk. 2 = Urk. 8/36).

E. 2

Eventualiter sei die Verfügung des Bezirksgerichts Winterthur vom 28. August 2024 im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. FK240012 aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung und Festsetzung des Honorars für die unentgeltliche Vertretung Klägerinnen im

Verfahren betreffend Obhut, Besuchsrecht, Unterhalt vor dem Bezirksgericht Winterthur mit der Geschäfts-Nr. FK240012 an die Vorinstanz zurückzuweisen;

E. 3

Die Beschwerdeführerin bringt im Weiteren vor, die Vorinstanz habe sich nicht mit der einverlangten [ergänzenden] Begründung der Honorarnote auseinandergesetzt (siehe auch Urk. 1 Rz. 12). Soweit sie damit eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs rügen will, ist sie darauf hinzuweisen, dass die aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, nicht verlangt, dass diese sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; vielmehr genügt es, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2). Diesen Anforderungen genügt der vorinstanzliche Entscheid, zumal sich diesem klar entnehmen lässt, welchen Aufwand die Vorinstanz aufgrund welcher Überlegungen als geboten erachtet hat. Damit hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin – wie auch die Beschwerdeschrift zeigt – eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist folglich zu verneinen.

E. 4

Juli 2019, E. 3.3.c.). Nach dem Ausgeführten sowie auch unter Berücksichtigung der sprachlichen Schwierigkeiten der Klägerin 2 und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten ist insgesamt von einem leicht überdurchschnittlichen Aufwand im Vergleich zu anderen familienrechtlichen Verfahren mit strittigen Kinderbelangen auszugehen. Anzumerken bleibt, dass die Vorinstanz zwar von einem unterdurchschnittlichen Aufwand ausgegangen ist, indes den sprachlichen Schwierigkeiten und dem sich daraus ergebenden höheren Betreuungsbedarf mit einem separaten Zuschlag von insgesamt 20 % auf die Grundgebühr Rechnung trug.

E. 4.1

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, bei strittigen Kinderbelangen – wie sie vorliegend bei Einleitung des Verfahrens vorgelegen hätten – sei stets von einer hohen Verantwortung auszugehen. Hinzu komme, dass die vom Beklag-

- 10 - ten zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge im Streit gelegen hätten, wodurch die finanzielle Existenz der Klientschaft bedroht gewesen sei. In Bezug auf die Ausarbeitung der Klage übersehe die Vorinstanz, dass auch weitere Leistungen notwendig gewesen seien wie die Erstbesprechung, das weitere Aktenstudium, die Korrespondenz mit der Klägerin 2 betreffend Rückfragen, die Sichtung und Prüfung von Unterlagen sowie die Aktualisierung der Unterhaltsberechnung. Insofern seien nicht nur Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der dreizehneitigen Klage mit rund 40 Seiten Beilagen entstanden. Des Weiteren hätten entgegen der Vorinstanz die Parteien vor der Hauptverhandlung keine Einigung finden können und die Rechtsvertreterin habe nicht gewusst, welche Anträge der Beklagte stellen werde. Entsprechend habe ein vollständiges Plädoyer ausgearbeitet werden müssen. Dieses habe 26 Seiten und die Beilagen mehr als 20 Seiten umfasst. Nebst der reinen Verschriftlichung des Plädoyers seien weitere Arbeiten nötig gewesen. So habe die Rechtsvertreterin mit der Klägerin 2 zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen, das Vergleichsangebot der Gegenseite, das Plädoyer und die

Hauptverhandlung besprechen sowie die Unterhaltsberechnung anpassen müssen. Ausserdem habe die Eingabe der Gegenseite vom 25. April 2024 geprüft und die Unterhaltsberechnung (erneut) aktualisiert werden müssen. Die Grundgebühr müsse daher im oberen Drittel des Tarifr Rahmens und damit zwischen Fr. 11'000.– und Fr. 16'000.– angesetzt werden, was sich auch anhand des in der Honorarnote ausgewiesenen Zeitaufwands zeige. Die sechseinhalb Stunden dauernde Verhandlung sowie die umfangreichen vor Gericht eingereichten Unterlagen würden zeigen, dass der Fall aufwendiger als andere Fälle gewesen sei. Der Vorwurf der Vorinstanz, die Rechtsvertreterin habe die Klägerin 2 zu engmaschig betreut, sei schliesslich unberechtigt. Rechtsanwältinnen könnten ihren Berufspflichten nur nachkommen, wenn sie die Mandatsführung sorgfältig und gewissenhaft besorgten, wozu auch das Entgegennehmen von Anrufen sowie das Lesen und Beantworten von E-Mails gehöre. Entsprechend liege es nicht allein in der Hand der Rechtsvertreterin, wieviel Korrespondenz geführt werde. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang überdies, dass die Klägerin 2 der deutschen Sprache nicht genügend mächtig und als rechtliche Laiin auf Unterstützung angewiesen gewesen sei. Zudem habe das Verfahren ein minderjähriges Kind betroffen.

- 11 - Der von der Vorinstanz gewährte Zuschlag von Fr. 600.– für die Eingabe vom 23. April 2024 sei ebenfalls zu tief bemessen. Die Unterlagen hätten mehrfach angefordert werden müssen, da die Klägerin 2 teilweise nicht verstanden habe, welche Unterlagen von ihr verlangt würden. Zudem habe die Vorinstanz die Höhe des Zuschlags nicht begründet und auch nicht ausgeführt, inwiefern das Beschaffen der Unterlagen sowie das Verfassen der Eingabe an das Gericht in weniger als drei anstatt in sechs Stunden hätten erbracht werden können. Eine solche pauschale Beurteilung ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände führe dazu, dass lediglich ein oder allenfalls zwei E-Mails versendet werden könnten, um an die Unterlagen der Klienten zu kommen. Danach müsste dem Gericht mitgeteilt werden, dass nichts eingereicht werde. Dies gehe nicht an, zumal diesfalls eine angemessene Vertretung nicht möglich sei und das Gericht lediglich basierend auf Annahmen – und nicht auf Fakten – entscheiden müsste. Des Weiteren sei entweder die Klageschrift oder das an der Hauptverhandlung gehaltene Plädoyer durch die Grundgebühr zu entschädigen und für die jeweilige andere Rechtsschrift müsse ein Zuschlag zugestanden werden. Ausserdem seien [weitere] Zuschläge für (1) die Sichtung und Prüfung der Eingabe der Gegenseite vom 25. April 2024 und der damit zusammenhängenden Aktualisierung der Unterhaltsberechnung, (2) die erwähnten Vergleichsgespräche sowie (3) die Vertretung mehrerer Klienten zu gewähren. Demnach sei das Honorar auf insgesamt Fr. 16'803.75 festzusetzen, im Mindesten seien die Leistungen zu einem Stundenansatz von Fr. 180.– zu entschädigen und das Honorar auf Fr. 13'807.20 zu veranschlagen. Eventualiter sei der Entscheid aufzuheben und zur Neubeurteilung sowie Festsetzung des Honorars an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 1 Rz. 15-29).

E. 4.2

Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Grundgebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Rechtsanwältin sowie der Schwierigkeit des Falles festzusetzen, wobei sie in der Regel Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– beträgt (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 23 AnwGebV). Gemäss § 11 Abs. 1 AnwGebV entsteht der Anspruch auf die (Grund-) Gebühr mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage oder des Rechtsmittels. Die Gebühr deckt

- 12 - auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab. Für zusätzliche Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 bzw. § 13 [AnwGebV] oder ein Pauschalzuschlag berechnet (§ 11 Abs. 2 AnwGebV).

E. 4.3

Bei Einleitung des vorinstanzlichen Verfahrens waren sowohl die Obhut als auch das Besuchsrecht strittig. Der Beschwerdeführerin ist daher zuzustimmen, dass der Rechtsvertreterin eine hohe Verantwortung zugekommen ist. Davon ging indes auch die Vorinstanz aus (vgl. Urk. 2 E. 10 S. 8 f. und E. 11 S. 9, wonach der Rechtsvertreterin keine besonders hohe Verantwortung zugekommen sei und letztere – offenbar im Vergleich zu anderen nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten – durchschnittlich gewesen sei). Der Umstand, dass auch noch Kinderunterhaltsbeiträge strittig gewesen sind, erhöhte die der Rechtsvertreterin obliegende Verantwortung hingegen nicht, zumal auch offen bleibt, inwiefern deshalb die finanzielle Existenz der Klienten geradezu bedroht gewesen sein soll. Ausserdem lagen im vorliegenden Verfahren einzig Kinderbelange im Streit und die Parteien stellten bereits an der Hauptverhandlung gleichlautende Anträge in Bezug auf die Obhut und das Besuchsrecht. Damit ist die Vorinstanz zu Recht nur – aber immerhin – von einer hohen Verantwortung ausgegangen. Dass sich keine komplexen rechtlichen Fragen gestellt haben und auch die tatsächlichen Verhältnisse alles in allem überschaubar gewesen sind, stellt die Beschwerdeführerin im Rechtsmittelverfahren nicht in Frage. Was schliesslich den notwendigen Zeitaufwand betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass das Verfahren nach der insgesamt sechseinhalbstündigen Hauptverhandlung abgeschlossen werden konnte (Prot. I S. 18 f. i.V.m. Urk. 8/22) und sich der Aktenumfang – angesichts der wenigen und zudem eher kurz gehaltenen Eingaben sowie der übersichtlichen, einzig die finanziellen Verhältnisse betreffenden (Standard-)Beilagen – als überschaubar erwies. Die Klageschrift umfasste insgesamt 13 Seiten, wovon lediglich eineinhalb Seiten im Sinne einer Kurzbegründung prozessuale und materielle Ausführungen zur Sache sowie fünf einhalb Seiten Ausführungen zum Gesuch um Zuspreehung eines Prozesskostenvorschusses (eventualiter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege) enthielten (siehe

- 13 - Urk. 8/1). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, beim Erstellen der Klageschrift seien weitere Aufwände entstanden, ist ihr entgegenzuhalten, dass die mit der Erstellung der Rechtsschrift verbundenen Arbeiten (wie insbesondere die Instruktion, das Studium der Akten, das Führen der Korrespondenz, das Erstellen der Unterhaltsberechnung, etc.) grundsätzlich bei der Beurteilung des notwendigen Aufwands für das Erstellen der entsprechenden Rechtsschrift mitberücksichtigt werden. Die Beschwerdeführerin vermag denn auch nicht aufzuzeigen, dass und inwiefern diese (vorbereitenden) Arbeiten vorliegend einen relevanten Mehraufwand verursacht haben und dies ist auch nicht ersichtlich. Insgesamt ist der hierfür notwendige Aufwand – inklusive der vorbereitenden Arbeiten wie insbesondere die Erstbesprechung sowie die Erstellung einer ersten Unterhaltsberechnung und unter Berücksichtigung der gemäss Feststellung der Vorinstanz bestehenden sprachlichen Schwierigkeiten der Klägerin 2 – auf maximal sieben Stunden zu verorten. Die am 25. April 2024 von der Gegenseite ins Recht gelegte neunseitige Eingabe musste von der Rechtsvertreterin ohne Zweifel genauer geprüft werden, zumal sie Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Beklagten enthielt. Indes beschränkte sich der diesbezügliche Aufwand im Wesentlichen darauf, die vom Beklagten geltend

gemachten finanziellen Verhältnisse (Einkommen und Bedarf) anhand der Beilagen zu prüfen und in die bereits bestehende Unterhaltsberechnung zu übertragen bzw. diese zu aktualisieren. Angesichts dessen, dass die Rechtsvertreterin nach Angaben der Beschwerdeführerin bereits bei der Erarbeitung der Klageschrift eine Unterhaltsberechnung erstellt hatte und die im Laufe des Verfahrens veränderten Unterhaltspositionen in aller Regel ohne grösseren Aufwand angepasst werden können, ist von einem geringfügigen Zusatzaufwand von maximal zwei Stunden auszugehen. Schliesslich musste die Rechtsvertreterin an der rund sechseinhalb Stunden dauernden Hauptverhandlung teilnehmen, an welcher sie die Klage (erstmalig) ausführlich begründete. Hierfür erstellte sie ein 19 Seiten (exkl. Rechtsbegehren) umfassendes Plädoyer und legte zudem 11 Beilagen ins Recht (Urk. 8/18-19). Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, ihre Aufwände hätten sich nicht auf die Erstellung der Rechtsschrift beschränkt (siehe hierzu Urk. 1 Rz. 18), ist auf das zuvor in Bezug auf die Erstellung der Klageschrift Ausgeführte zu verweisen. Die Beschwerdeführerin vermag denn auch in diesem Zusammenhang

- 14 - nicht darzutun, inwiefern die mit der Erstellung des Plädoyers verbundenen Arbeiten (Korrespondenz, Vorbereitung für Besprechung, Anpassung Unterhaltsberechnung, Vorbereitung Hauptverhandlung) einen (erheblichen) Zusatzaufwand verursacht haben sollen und dies ist auch nicht ersichtlich, zumal sie über den Fall bereits im Bilde war, mithin die Klagebegründung nicht von Grund auf erstellen musste, sondern auf Vorarbeiten zurückgreifen konnte. Gesamthaft ist daher im Zusammenhang mit der Erstellung des an der Hauptverhandlung zu haltenden Plädoyers und der Teilnahme an der Hauptverhandlung von einem notwendigen Aufwand – inklusive vorbereitender Arbeiten wie insbesondere Besprechungen mit der Klägerin 2 und Anpassung der Unterhaltsberechnung sowie unter Berücksichtigung der sprachlichen Schwierigkeiten der Klägerin 2 – von maximal 14 Stunden auszugehen. Aussergerichtliche Bemühungen um eine Einigung der Parteien sind grundsätzlich als aufwanderhöhend zu beurteilen. Diesbezüglich lassen sich dem von der Rechtsvertreterin eingereichten Leistungsverzeichnis Aufwände mit dem Vermerk "Vergleich" von insgesamt rund viereinhalb Stunden entnehmen, wobei sich die entsprechenden Arbeiten im Wesentlichen auf das Verfassen und Versenden von E-Mails an die Klägerin 2 sowie die Rechtsvertretung der Gegenpartei beschränkten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die nämlichen Aufwandspositionen nicht nur im Zusammenhang mit dem Vergleichsvorschlag angefallene Aufwände enthalten (siehe Urk. 8/31). Dass ein Vergleichsvorschlag der Gegenseite an einer Sitzung mit der Klägerin 2 besprochen worden ist (Urk. 1 Rz. 20), lässt sich der Honorarnote nicht entnehmen und wurde auch vor Vorinstanz nicht ausdrücklich geltend gemacht (vgl. insbesondere auch Urk. 8/34). Die Rechtsvertreterin führte (vorinstanzlich) einzig aus, der Vergleichsvorschlag habe erklärt werden müssen und es habe eine ausführliche Beratung betreffend Vergleichsmöglichkeit stattgefunden (vgl. Urk. 8/30 S. 2). Welche Vergleichsmöglichkeit genau erklärt worden sei und unter welchen Umständen (Datum, Ort, Dauer und betreffend welchen Vergleichsvorschlag) eine Beratung stattgefunden haben soll, liess die Rechtsvertreterin indes offen. Vor diesem Hintergrund ist lediglich von einem Zusatzaufwand von maximal vier Stunden auszugehen. Und schliesslich ist festzuhalten, dass zum gebotenen Aufwand in erster Linie das Verfassen von Rechtsschriften und nicht eine allgemeine Betreuung des Mandanten gehört (BGer 5D_45/2024 vom 20. Fe-

- 15 - bruar 2025 E. 5). Vorliegend fällt bei der Durchsicht der Honorarnote denn auch auf, dass – wie auch die Vorinstanz zutreffend bemerkte – die Rechtsvertreterin teilweise täglich im Austausch mit der Klägerin 2 stand und ein massgeblicher Anteil des angefallenen Aufwands auf das Führen von Korrespondenz und Telefonaten mit der Klägerin 2 entfällt. Ein derart intensiver Kontakt erscheint angesichts der fehlenden Komplexität des Falles und der überschaubaren tatsächlichen Verhältnisse auch unter Berücksichtigung der sprachlichen Schwierigkeiten sowie des damit zusammenhängenden leicht erhöhten Betreuungsbedarfs der Klägerin 2 als nicht notwendig. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, obliegt es der unentgeltlichen Rechtsvertreterin, die Verbeiständete auf die Problematik einer ausufernden Korrespondenz aufmerksam zu machen (vgl. OGer ZH RZ190003 vom

E. 4.4

Zusammenfassend ist somit von einer hohen Verantwortung der Rechtsvertreterin und von einem leicht überdurchschnittlichen Aufwand auszugehen. Indes haben sich keine komplexen rechtlichen Fragen gestellt und auch die tatsächlichen Verhältnisse waren alles in allem überschaubar. Insgesamt ist der Fall als einfach bis mittel zu werten. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung, dass der anwendbare Gebührenrahmen auch Aufwendungen für sehr schwierige und aufwändige Prozesse abdeckt, erweist sich die von der Vorinstanz vorgesehene Grundgebühr von Fr. 6'000.– als angemessen. Eine Erhöhung gestützt auf § 8 AnwGebV aufgrund der Vertretung mehrerer Klientinnen rechtfertigt sich nicht. Die Beschwerdeführerin legt weder dar, inwiefern die Vertretung zweier Klägerinnen einen Mehraufwand verursacht haben soll, noch ist dies ersichtlich, handelte es sich bei der Klägerin 1 doch um ein im Zeitpunkt der Entscheidung knapp fünf-

- 16 - jähriges Kind, weshalb die Rechtsvertreterin weder separate Instruktionen einholen noch eine zusätzliche Korrespondenz führen musste.

E. 4.5

Wie gesehen, gewährte die Vorinstanz gestützt auf § 11 Abs. 2 AnwGebV einen Zuschlag von Fr. 600.– für die Eingabe vom 23. April 2024 (Urk. 2 E. 11 S. 9 f.). Der diesbezügliche Aufwand der Rechtsvertreterin bestand darin, die Verfügung vom 14. März 2024 zu studieren, die einverlangten Unterlagen bei der Klägerin 2 einzufordern sowie die Eingabe zu verfassen. Die schliesslich eingereichte Rechtschrift umfasste insgesamt vier Seiten zuzüglich eines dreiseitigen Beweismittelverzeichnis, wobei sie inhaltlich einzig ein (geringfügig) modifiziertes Rechtsgehren (siehe Urk. 8/12, Ziff. 2a [Präzisierung des Besuchsrechts], Ziff. 3 [Anpassung Unterhaltsbeitrag] und Ziff. 1 der prozessualen Anträge) enthielt. Dieser Eingabe wurden insgesamt 18 Beilagen beigelegt (Urk. 8/13). Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Verfassen der Eingabe habe sich als aufwendig erwiesen, da die von der Vorinstanz eingeforderten Unterlagen angesichts der sprachlichen Schwierigkeiten mehrfach hätten eingefordert und die Unterhaltsberechnung aufgrund der von der Klägerin 2 schliesslich erhaltenen Unterlagen aktualisiert haben müssen. Welche Veränderungen eingetreten sind und weshalb sich die Aktualisierung der Unterhaltsberechnung als aufwendig erwiesen haben soll, legte die Beschwerdeführerin indes nicht dar. Die Differenz zwischen den mit Klage vom 27. Februar 2024 und den mit Eingabe vom 23. April 2024 verlangten monatlichen Unterhaltsbeiträgen betrug denn auch gerade einmal rund Fr. 11.– pro Monat (siehe Urk. 8/1 S. 4 und Urk. 8/12 S. 2), womit nicht von tiefgreifenden Veränderungen in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse auszugehen

ist. Eine bereits erstellte Unterhaltsberechnung kann zudem – wie bereits erwähnt – in aller Regel ohne grösseren Aufwand aktualisiert werden. Auch ist weder nachvollziehbar noch wird von der Beschwerdeführerin näher erläutert, inwiefern auch ein mehrmaliges Nachfassen hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen per E-Mail und Telefon einen relevanten Zusatzaufwand von offenbar mehreren Stunden verursachen soll. Vor diesem Hintergrund erweist sich der von der Vorinstanz gewährte Zuschlag von Fr. 600.– als angemessen. Soweit die Beschwerdeführerin der Vorinstanz in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorwerfen will (Urk. 1 Rz. 19), geht ihre Rüge eben-

- 17 - falls fehl. Die Vorinstanz hat klar dargelegt, dass es sich um in solchen Verfahren standardmässig erforderliche Unterlagen gehandelt habe, der notwendige Aufwand sich in Grenzen gehalten habe und die Eingabe weder mit einer Schwierigkeit noch mit einer besonderen Verantwortung verbunden gewesen sei (Urk. 2 E. 9 S. 7 und E. 11 S. 9 f.). Zudem war es der Beschwerdeführerin – wie die Beschwerdeschrift zeigt – ohne weiteres möglich, den Entscheid in diesem Punkt sachgerecht anzufechten. Damit bleibt es diesbezüglich bei einem (Pauschal-)Zuschlag im Sinne von § 11 Abs. 2 AnwGebV von Fr. 600.–. Soweit die Beschwerdeführerin fordert, es sei ein (weiterer) Zuschlag für die Ausarbeitung der unbegründet eingereichten Klage oder aber für das an der Hauptverhandlung gehaltene Plädoyer zuzubilligen, übersieht sie, dass gemäss § 11 Abs. 1 AnwGebV der Aufwand für die Ausarbeitung der Klageschrift durch die Grundgebühr abgedeckt wird. Daran ändert nichts, dass die Rechtsvertreterin die Klage zunächst lediglich mit einer Kurzbegründung versehen eingereicht und erst an der Hauptverhandlung (ausführlich) begründet hat. Ebenso wenig ist ein Zuschlag im Sinne von § 11 Abs. 2 AnwGebV für die Sichtung und Prüfung der Eingabe der Gegenpartei vom 25. April 2024 sowie der damit zusammenhängenden Aktualisierung der Unterhaltsberechnung zu gewähren, handelt es sich doch dabei um keine notwendige Rechtsschrift der Rechtsvertreterin. Dem Mehraufwand aufgrund der Vertretung mehrerer Klienten ist bei der Bemessung der Grundgebühr (siehe § 8 AnwGebV sowie vorstehende Ziffer) und nicht in Form eines Zuschlages gemäss § 11 Abs. 2 AnwGebV Rechnung zu tragen. Hinsichtlich des geforderten Zuschlages für das Führen von Vergleichsgesprächen ist festzuhalten, dass Aufwände für aussergerichtliche Vergleichsgesprächen bei der Bemessung der Entschädigung zwar – wie die Beschwerdeführerin vorbringt – in Anschlag zu bringen sind (s.a. BGE 117 Ia 22 E. 4c). Indes wurde dieser Umstand vorliegend bereits beim Kriterium des notwendigen Zeitaufwands berücksichtigt. Entsprechend ist von einem weiteren Zuschlag gestützt auf § 11 Abs. 2 AnwGebV abzusehen.

E. 4.6

Die von der Vorinstanz entschädigten Barauslagen wurden nicht beanstandet. Entsprechend bleibt es dabei. Angemerkt sei dennoch, dass die Rechtsvertreterin offenbar auch Kopien für die eigenen Akten verrechnete (siehe Urk. 8/31 S. 5 f.,

- 18 - Leistungen vom 27.02.2024, 23.04.2024, 24.05.2024, 01.07.2024 "+ 1 Exemplar für Akten"). Im Hinblick auf allfällige zukünftige Verfahren ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass für die eigenen Akten erstellte Kopien der eigenen Rechtsschriften und Briefe grundsätzlich keine notwendigen Auslagen im Sinne von § 22 Abs. 1 AnwGebV sind.

E. 5

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. IV. Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 9'346.35 (die Mehrwertsteuern sind analog den Zinsen nicht hinzuzuzählen, vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO sowie OGer ZH PC200013 vom 09.06.2020, E. 4.2.). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.